

20. März 2026

Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 57 Abs. 3a WPO

hier: Einführung eines § 5a BS WP/vBP-Entwurf

Zu prüfende Kriterien (Anlage 1 zu § 57 Absatz 3a Satz 1 und § 57c Absatz 1 Satz 4 WPO):

Eine Vorschrift im Sinne des § 57 Absatz 3 Satz 3

1. darf weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;

Der vorgesehene Entwurf des § 5a BS WP/vBP, der lediglich untergesetzlich die gesetzliche Norm des § 13d Abs. 3 WPO-E näher konkretisiert (der wiederum auf den Vorgaben der durch die CSRD geänderten EU-Abschlussprüferrichtlinie beruht, vgl. Artikel 14a), vor allem im Hinblick auf die Dauer der speziellen Fortbildung (zu der die Gesetzesbegründung aber bereits Vorgaben machte), knüpft weder an die Staatsangehörigkeit noch an den Wohnsitz an.

2. muss durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sein; während Gründe, die rein wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur sind, hierbei ausscheiden; insbesondere kommen in Betracht

a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung,

nicht einschlägig

b) die öffentliche Gesundheit,

nicht einschlägig

c) die geordnete Rechtspflege,

Sowohl für die WP/vBP, die sich als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattung registrieren lassen wollen, für die Anbieter von entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen als auch die WPK, die die Registrierung dann später vornehmen muss, ist es aus objektiver Sicht erforderlich, dass die Vorgaben des § 13d Abs. 3 WPO-E, der wiederum auf EU-Recht, der CSRD, beruht, untergesetzlich so konkretisiert werden, so dass Rechtssicherheit über die Anforderungen an die Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattung besteht. So können Rechtsstreitigkeiten hierüber von vornherein vermeiden werden. Siehe auch nächster Buchstabe d).

d) der Schutz der Verbraucher und der sonstigen Dienstleistungsempfänger,

Siehe auch Punkt c) zuvor. Ergänzend: auch für die Unternehmen, die der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen und die ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung prüfen lassen müssen (Dienstleistungsempfänger), ist es aus objektiver Sicht erforderlich, dass dies nur durch WP/vBP geschieht, die hinreichend in diesem speziellen Themengebiet fortgebildet sind.

e) der Schutz der Arbeitnehmer,

nicht einschlägig

f) die Lauterkeit des Handelsverkehrs,

nicht einschlägig

g) die Betrugsbekämpfung,

nicht einschlägig

h) die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung einschließlich der wirksamen Steueraufsicht,

nicht einschlägig

i) der Schutz des geistigen Eigentums,

nicht einschlägig

j) der Umweltschutz,

nicht einschlägig

k) die Sozialpolitik einschließlich des finanziellen Gleichgewichts der sozialen Sicherungssysteme und

nicht einschlägig

l) die Kulturpolitik einschließlich des Schutzes des Kulturerbes;

nicht einschlägig

3. muss zur Erreichung des angestrebten Ziels des Allgemeininteresses geeignet sein und darf nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen; hierbei sind zu berücksichtigen

a) die Eigenarten der mit dem angestrebten Ziel verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Verbraucher und sonstige Dienstleistungsempfänger, für Berufsangehörige und für Dritte;

Die Regelung ist nicht nur geeignet und erforderlich (siehe auch bereits oben), sondern auch angemessen und geht nicht über das zur Erreichung des Ziels erforderliche Maß hinaus. Das Ziel, die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die spezielle Fortbildungsverpflichtung qualitativ zu sichern, kann nur damit erreicht werden; damit werden die Risiken der Dienstleistungsempfänger (Unternehmen, die eine Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellen und prüfen lassen müssen) geschützt, was im allgemeinen Interesse liegt. Dies betrifft u.a. die 40 Stunden Umfang der initialen Fortbildung in diesem speziellen Thema der Nachhaltigkeitsberichterstattung und dessen Prüfung; die Regelungen zur teilweisen Anrechnung auf die allgemeine Fortbildungspflicht (Abs. 5) und die Regelungen des Abs. 4 (Zeiträume, in denen Fortbildungen zurück liegen dürfen) zeigen auf, dass die Regelungen auch angemessen ausgestaltet sind.

b) die Eignung bereits bestehender spezifischer oder allgemeiner Regelungen, etwa solcher des Verbraucherschutzes, das angestrebte Ziel zu erreichen;

Regelungen zum Verbraucherschutz wären vorliegend nicht geeignet. Die berufsrechtlichen Regelungen für WP/vBP finden sich allesamt in der WPO und untergesetzlich, die Berufspflichten ausgestaltend, in der Berufssatzung für WP/vBP wieder. Die dort vorgesehen allgemeine Fortbildungspflicht § 43 Abs. 2 Satz 4 WPO, die untergesetzlich durch § 5 BS WP/vBP konkretisiert wird, spiegelt die besonderen

Anforderungen nicht wider, die durch die Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung durch die CSRD entstehen. Geeignet ist hierfür nur einer eigenen, spezielle Regelung.

c) die Eignung der Vorschrift, das angestrebte Ziel angemessen, kohärent und systematisch zu erreichen, wobei insbesondere zu beachten ist, wie solchen Risiken entgegengewirkt werden soll, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;

Der vorgesehene § 5a BS WP/vBP lehnt sich in seinen Regelungen stark an der allgemeine Fortbildungsverpflichtung von WP/vBP an, die in dem regelungssystematisch vorhergehenden § 5 BS WP/vBP ausgeformt ist. Auch dort sind u. a. 40 Stunden jährlich Fortbildung für WP/vBP vorgesehen. Das neue Feld der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung macht es erforderlich, dass WP/vBP sich dementsprechend in diesem neuen Tätigkeitsfeld fortbilden, wenn sie bereits über das WP-Examen verfügen und somit nicht das Zusatzmodul im Rahmen des WP-Examens absolvieren können. Auch die weitergehenden Regelungen, z.B. zur einmaligen Anrechnung auf die allgemeine Fortbildungspflicht und zur Rückreichung der Fortbildung weisen den Entwurf nicht nur als kohärent, sondern auch als angemessen aus.

d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz;

Es sind keine zu erwarten.

e) die Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher;

Entfällt, Verbraucher rufen diese Dienstleistung nicht ab, sondern Unternehmer.

f) die Auswirkungen auf die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;

Ziel des § 5a BS WP/vBP-E ist es, die Qualität der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattungen sicherzustellen. Dies wird ohne die Regelung nicht gewährleistet; jedenfalls schafft Sie gleiche Wettbewerbsbedingungen (Level-Playing-Field) unter den Anbietern.

g) die Möglichkeit, das angestrebte Ziel mit milderem Mitteln zu erreichen; hierbei ist in dem Fall, in dem die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen den Berufsangehörigen und den Verbrauchern beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, insbesondere zu prüfen, ob mildere Mittel in Betracht kommen, als eine Tätigkeit einem reglementierten Beruf vorzubehalten;

Halbsatz 1: Als milderer Mittel käme insbesondere eine spezielle Fortbildung zu Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung in Betracht, die einen geringeren Umfang als 40 Stunden umfasst. Der deutsche Gesetzgeber hat diesen Umfang selbst in der Begründung des Regierungsentwurfs für das CSRD-Umsetzungsgesetz vorgegeben. Sie orientiert sich an den Stunden, die WP/vBP sich allgemein jährlich fortzubilden hat (§ 5 BS WP/vBP). Für das neue Tätigkeitsfeld der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten liegt es daher nahe, diese Benchmark für die initiale spezielle Fortbildung anzulegen. Vorstandsmitglieder der WPK, die sich hierzu speziell fortgebildet haben, haben Veranstaltungen mit der doppelten Stundenanzahl als der vorgesehenen besucht. Aus dieser praktischen Erfahrung heraus sind die vorgesehen 40 (Mindest-)Stunden angemessen.

Halbsatz 2: Nicht zutreffend, da § 5a BS WP/vBP-E keine Vorbehaltsaufgabe enthält.

Die Entscheidung, die Tätigkeit des Prüfers für Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Abschlussprüfer, in Deutschland damit also durch WP/vBP, durchführen zu lassen, ist auf europäischer Ebene (CSRD/EU-Abschlussprüferrichtlinie) getroffen worden bzw. auf Ebene der deutschen Gesetzgebung § 324e HGB-E)

h) die positiven oder negativen Auswirkungen der Vorschrift, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert wird, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken; hierbei ist insbesondere zu prüfen, wie die Vorschrift in der Kombination mit anderen Anforderungen zur Erreichung desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist.

Die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird zwar nach dem Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes WP/vBP vorbehalten. Dies allein reicht jedoch nicht aus. Die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gehörte (in dieser Ausprägung) bislang nicht zum Tätigkeitsgebiet von WP/vBP. Die Regelung zu einer initialen speziellen Fortbildung ist – auch in Kombination mit den Regelungen auf Gesetzesebene (WPO durch das CSRD-Umsetzungsgesetz) zur Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte - notwendig, um das Ziel, eine qualitative hohe Prüfung zu erreichen, die den Dienstleistungsempfängern Nutzen bringt. Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen sachlich und fachlich einwandfrei, mit der erforderlichen Sach- und Fachkenntnis angeboten und durchgeführt werden, so dass diese Dienstleistung auf einem qualitativ hohen Niveau erbracht wird, ähnlich wie bei der Abschlussprüfung. Die Regelung wird dieses im Allgemeininteresse liegende Ziel sicherstellen; eine gleiche oder bessere Wirkung vermögen andere Vorschriften nicht zu vermitteln.

Dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:

aa) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen und sonstige Formen der Reglementierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;

nicht einschlägig

bb) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;

nicht einschlägig

cc) Vorgaben zur Berufsorganisation, zu Standesregeln und zur Aufsicht;

nicht einschlägig

dd) Pflichtmitgliedschaften in einer Berufsorganisation sowie Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, und zwar insbesondere dann, wenn diese den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;

nicht einschlägig

ee) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl derjenigen Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen müssen oder dürfen;

nicht einschlägig

ff) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen, an Beteiligungsstrukturen oder an die Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;

nicht einschlägig

gg) geografische Beschränkungen, einschließlich solcher Bestimmungen, die den Beruf in einigen Teilen der Bundesrepublik Deutschland in anderer Weise reglementieren als in anderen Teilen;

nicht einschlägig

hh) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken;

nicht einschlägig

ii) Unvereinbarkeitsregeln;

nicht einschlägig

jj) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;

nicht einschlägig

kk) Anforderungen an Sprachkenntnisse, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;

nicht einschlägig

ll) Festlegungen zu Mindest- oder Höchstpreisen;

nicht einschlägig

mm) Anforderungen an die Werbung;

nicht einschlägig

i) die folgenden Kriterien, sofern sie für die Art oder den Inhalt der neuen oder geänderten Vorschrift relevant sind:

aa) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem reglementierten Beruf erfassten oder ihm vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;

nicht einschlägig

bb) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betroffenen Aufgaben und der Notwendigkeit einer bestimmten Berufsqualifikation der sie wahrnehmenden Personen, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;

Die spezielle Fortbildung in der Ausprägung des § 5a BS WP/vBP-E berücksichtigt die grds. vorhandenen prüferischen Fähigkeiten und Kenntnisse von WP/vBP; da es sich aber um eine neue Prüfungsaufgabe in einem neuen Tätigkeitsfeld handelt, ist sie geeignet, erforderlich und angemessen.

cc) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;

Es bleibt WP/vBP offen, bei welchen Anbietern sie die spezielle Fortbildung besuchen.

dd) die Eignung der einem bestimmten Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten, mit anderen Berufen geteilt zu werden;

nicht einschlägig

ee) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit dem Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;

nicht einschlägig

ff) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern verringern oder verstärken können;

nicht einschlägig

4. muss, soweit sie spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG enthält, insbesondere auch im Hinblick auf diese Anforderungen verhältnismäßig sein, es sei denn, dass es sich um Maßnahmen handelt, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll und die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden; die Verhältnismäßigkeitsprüfung umfasst vor allem

a) automatische vorübergehende Eintragungen oder Pro-forma-Mitgliedschaften bei einer Berufsorganisation im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;

b) vorherige Meldungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, erforderliche Dokumente im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG und sonstige gleichwertige Anforderungen;

c) Gebühren und Entgelte, die vom Dienstleistungserbringer für Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden.

§ 5a BS WP/vBP-E regelt keine Sachverhalte im Zusammenhang mit der gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen im genannten Sinne.